

*Dr. ROLAND MÜLLER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR
SIEGFRIED STRANOVSKY, Direktor des Bezirksgerichts Neubrandenburg
HORST WILLAMOWSKI, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz*

Rationelle Verfahrensweise und Beschleunigung des Strafverfahrens — wichtiges Anliegen der StPO-Novelle

Die allseitige und beschleunigte Aufklärung jeder Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen sowie der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten ist eine entscheidende gesetzliche Anforderung an jedes Strafverfahren. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für die zügige Realisierung der Hauptaufgaben des sozialistischen Strafverfahrens: Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten sowie Entscheidung darüber; gerechte Festsetzung und wirksame Durchsetzung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit; strikte Beachtung der Gesetzmäßigkeit der Strafverfolgung, insbesondere des Grundsatzes, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird; differenzierte Einflußnahme auf die Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen von Straftaten; Mobilisierung der Bürger zur effektiven Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität.

Die optimale Verwirklichung dieser in den Grundsatzbestimmungen der §§ 1 und 2 StPO verankerten grundlegenden Ziele des Strafverfahrens der DDR liegt im gemeinsamen Interesse der sozialistischen Gesellschaft und jedes Bürgers. Die gesellschaftliche Wirksamkeit, mit der die Aufgaben des Strafverfahrens gelöst werden, hängt entscheidend von der Zielgerichtetheit, Konsequenz und Beschleunigung des Verfahrens von der Einleitung der Ermittlungen bis zum rechtskräftigen Abschluß des gerichtlichen Hauptverfahrens ab. Auf jede Straftat muß eine rasche, den konkreten objektiven und subjektiven Umständen der Sache gerecht werdende, wirksame staatliche Reaktion erfolgen. Erweist sich die erhobene Beschuldigung dagegen als unbegründet, ist das Strafverfahren möglichst in einem frühen Stadium zu beenden und der Beschuldigte oder der Angeklagte zu rehabilitieren.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, im gesamten Strafverfahren eine rationelle Verfahrensweise durchzusetzen. Die Gestaltung des Verfahrens muß darauf gerichtet sein, durch Vermeidung aller seine Effektivität hemmenden überflüssigen Formalitäten, ausweitenden Anforderungen und unnötigen prozessualen und anderen gesellschaftlichen Aufwands die verfahrensrechtlichen Garantien für eine wirksamere Strafrechtspflege zu verstärken. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Durchsetzung der gesellschaftlichen Anliegen und

der Rechte der Bürger im sozialistischen Strafverfahren eine Einheit bilden.

Die Justiz- und Sicherheitsorgane haben sich überwiegend erfolgreich bemüht, die hohen Anforderungen an die Ermittlungstätigkeit und das gerichtliche Verfahren bereits auf der Grundlage der Vorschriften der StPO vom 12. Januar 1968 zu erfüllen. Dies ist ihnen insbesondere in Durchsetzung der Gemeinsamen Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern sowie des gleichlautenden Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts' zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 (NJ-Beilage 1/73 zu Heft 5) in zunehmendem Maße gelungen.

Auf der Grundlage der bei der Anwendung dieser Leitungsdokumente der zentralen Justiz- und Sicherheitsorgane gesammelten Erfahrungen und weiterer Erkenntnisse, die seit dem Inkrafttreten der StPO am 1. Juli 1968 in der Rechtspraxis gewonnen wurden, sieht das Gesetz zur Änderung der StPO vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 597) eine Reihe von Möglichkeiten für eine weitere Durchsetzung von rationeller Verfahrensweise und Beschleunigung im Strafverfahren vor.

Das Änderungsgesetz (ÄGStPO) geht davon aus, daß rationelle Verfahrensweisen und Beschleunigung im Strafverfahren wichtige Methoden zur wirksameren Durchsetzung der Aufgaben des Strafverfahrens bei der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität sind. Sie gelten für alle Stadien und Abschnitte des Strafverfahrens und müssen die Tätigkeit aller Strafrechtspflegeorgane bestimmen. Bei der Anwendung der neuen Bestimmungen müssen sich die Strafrechtspflegeorgane stets davon leiten lassen, daß die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Sicherung von rationeller Verfahrensweise und Beschleunigung im Strafverfahren darauf gerichtet sind, einen unmittelbaren Beitrag zur Gewährleistung einer hohen Qualität der Aufklärung des Sachverhalts, der Feststellung der Schuld und der Bestimmung individuell differenzierter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und damit zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesamten Strafverfahrens zu leisten. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Neuregelungen zur Sicherung von rationeller Verfahrensweise und Beschleunigung